

Laufzeit ab 1. Januar 2019  
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2020

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

# ENTGELTTARIFVERTRAG

## FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

vom 7. November 2018,  
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2019

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,  
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

**räumlich:** für das Land Hessen,

**fachlich:** für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen,

**persönlich:** für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

**Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.**

## § 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2019 €/Stunde	ab 01.01.2020 €/Stunde
I.	<b>INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST</b>		
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst</b>	10,55	11,10
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen</b>	10,94	11,36
II.	<b>OBJEKTSCHUTZDIENST</b>		
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst</b>	10,20	10,75
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	12,66	13,23
3.	<b>Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	13,21	13,72
4.	<b>Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungs- beschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	14,88	15,44
5.	<b>Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK- Werkschutzmeister, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt</b>	17,40	18,06
6.	<b>Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)</b>	16,64	17,27
7.	<b>Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)</b>	14,89	15,45

		<b>ab 01.01.2019 € / Stunde</b>	<b>ab 01.01.2020 € / Stunde</b>
8.	<b>Mitarbeiter, der als Hilfspolizist</b> zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Auftrag einer Kommune tätig ist	14,50	15,05
9.	<b>Mitarbeiter, der zur Entstempelung von Kraftfahrzeugen</b> im Auftrag eines öffentlichen Arbeitgebers eingesetzt ist	14,50	15,05
10.	<b>City-Streife in kommunalem Auftrag</b>	16,64	17,27
<b>III.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN</u></b>		
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr</b>	12,33	13,30
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell</b> der Bundeswehr	13,36	14,30
3.	<b>Rufbereitschaft</b> im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro Schicht	34,39	
<b>IV.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN</u></b>		
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungstreitkräften</b>	12,33	13,09
2.	<b>Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften</b>	13,44	14,03
3.	<b>Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind</b> pauschal pro Schicht	3,25	
<b>V.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE</u></b>		
1.	<b>Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften</b>	11,56	12,00
<b>VI.</b>	<b><u>SICHERHEITSMITARBEITER IN KERN-KRAFTWERKEN SOWIE STANDORTNAHEN ZWISCHENLAGERN, DIE VOR, WÄHREND ODER NACH DER LEISTUNGSBETRIEBSPHASE ODER IM RÜCKBAU BESCHÄFTIGT SIND</u></b>		
	<i>Vergütungsgruppe A</i>	13,71	14,23
	<i>Vergütungsgruppe B</i>	15,37	15,96
	<i>Vergütungsgruppe C</i>	16,48	17,11
	<i>Vergütungsgruppe D</i>	16,85	17,49

	<b>ab 01.01.2019 € / Stunde</b>	<b>ab 01.01.2020 € / Stunde</b>
Vergütungsgruppe E	16,96	17,61
Vergütungsgruppe F	17,14	17,79
Vergütungsgruppe G	19,24	19,98
Vergütungsgruppe H	18,43	19,14
Vergütungsgruppe I	18,42	19,12
Vergütungsgruppe J	18,57	19,28
Vergütungsgruppe K	23,74	24,64
<b>Rufbereitschaft „Scall“ (Rufbereitschaft zur Erfüllung einer behördlichen Auflage) sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde</b> pauschal pro Rufbereitschaftstag (24h)	24,54	
<b>Rufbereitschaft (Betrieblich geforderte und angeordnete Rufbereitschaft) für die Dauer von jeweils 1h vor und nach dem Dienst sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde</b> pauschal pro Rufbereitschaft (2h)	11,00	

**Für die Arbeitnehmer nach §2 VI. werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:**

Vergütungsgruppe A:	Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit“
Vergütungsgruppe B:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit“ frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
Vergütungsgruppe C:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
Vergütungsgruppe D:	Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
Vergütungsgruppe E:	„nach 7 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
Vergütungsgruppe F:	„nach 10 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres
Vergütungsgruppe G:	Gruppenführer
Vergütungsgruppe H:	Stellvertretender Gruppenführer
Vergütungsgruppe I:	Strahlenschutz Helfer
Vergütungsgruppe J:	Strahlenschutzwerker
Vergütungsgruppe K:	Strahlenschutzfachkräfte

### § 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	<b>ab 01.01.2019 € / Monat</b>	<b>ab 01.01.2020 € / Monat</b>
1. Ausbildungsjahr	655,00	730,00
2. Ausbildungsjahr	755,00	830,00
3. Ausbildungsjahr	805,00	880,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuführen.

## § 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2019 gewährt:

1. Wachführer, die mit der Führung einer Gruppe von mehr als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des Konsolenbedieners gemäß §2 III.2. ....	pro Stunde	0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter, die zu Springern ernannt sind, Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig.....	pro Monat	34,23 €
3. Kontrolleure Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig.....	pro Monat	52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III. erhalten bei Einsatz in Munitions- oder Treibstofflagern eine Zulage von .....	pro Stunde	0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III., die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und eine entsprechende Hundeführerausbildung haben, erhalten eine Zulage von .....	pro Schicht	3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung, der auf Wunsch des Auftraggebers und des Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird .....	pro Stunde	0,52 €
7. Gruppenführer (Vergütungsgruppe G) gemäß §2 VI.	pro Monat	240,00 €
8. Stellvertretender Gruppenführer (Vergütungsgruppe H) gemäß §2 VI.	pro Monat	200,00 €
9. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI. mit vertraglicher Zusatzqualifikation „Sanitätsdienst“	pro Monat	90,00 €
10. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI. als Führungskräfte-Vertreter	pro Stunde	0,60 €
11. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI. in Ausübung der Zusatzfunktion OSZ1	pro Stunde	0,40 €

## § 5 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

	ab 01.01.2019 €	ab 01.01.2020 €
I. Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	1.866,53	1.931,86
II. Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.220,36	2.298,08
III. Personalsachbearbeiter/in	2.577,74	2.667,96
IV. Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	2.931,60	3.034,20

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und / oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

## § 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

## § 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

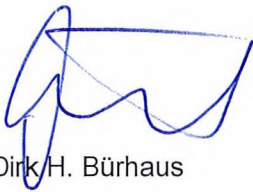
## § 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und ist mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2020 schriftlich kündbar. Gleichzeitig tritt der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 09.01.2017, gültig vom 01.01.2017 nebst Protokollnotizen 1 bis 3, außer Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Kelsterbach, 7. November 2018

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Dirk H. Bürhaus



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2019  
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2020

AVE vom ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

**PROTOKOLLNOTIZ 1**  
**ZUM**  
**ENTGELTTARIFVERTRAG**  
vom 7. November 2018  
**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN**  
**IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2019

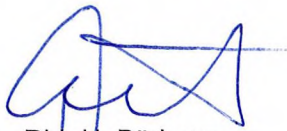
Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Kelsterbach, 7. November 2018

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Dirk H. Bürhaus



Jürgen Bothner



Mathias Venema



Laufzeit ab 1. Januar 2019  
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2020

AVE vom: ..... ab .....

BAZ Nr. .... vom .....

## PROTOKOLLNOTIZ 2 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

### ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG

vom 7. November 2018

### FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2019

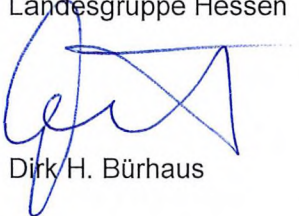
- a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppiert sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung.


- b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.


Kelsterbach, 7. November 2018

BUNDESVERBAND DER  
SICHERHEITSWIRTSCHAFT  
Landesgruppe Hessen

  
Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

  
Jürgen Bothner

  
Mathias Venema